

## KOREA

DR. NORBERT ESCHBORN  
ANNE FREIBERGER

Dezember 2015

[www.kas.de/korea](http://www.kas.de/korea)

## Wer gewinnt, wer verliert? Eine koreanische Wiedervereinigung im Völkerrecht

**„Als erstes werden wir die Verträge Nordkoreas mit China für null und nichtig erklären.“ Diese apodiktische Aussage machte vor einiger Zeit der Vertreter eines südkoreanischen Verfassungsorgans gegenüber einem der Ko-Autoren dieses Berichts. Seine Ankündigung warf die Frage auf, wie eine mögliche koreanische Wiedervereinigung heutzutage vom Völkerrecht bewertet werden würde und welche Konsequenzen sich daraus für beide koreanischen Staaten, ein neues Gesamtkorea, aber auch für Drittstaaten ergeben könnten.**

Eine Wiedervereinigung zwischen Nord- und Südkorea wirft viele rechtliche Fragen auf, die teilweise durch die Sonderrolle Nordkoreas in der internationalen Gemeinschaft begründet werden. Nordkorea ist ein wirtschaftlich stark isoliertes Land. Dies ist zum einen auf die anhaltenden Sanktionen des UN-Sicherheitsrates zurückzuführen, welche jedoch ausdrücklich nur den Import von Luxusgütern und Rüstungsmaterial untersagen.<sup>1</sup> Somit ist nicht jeder wirtschaftliche Verkehr mit Nordkorea automatisch unrechtmäßig.

Nichtsdestotrotz scheuen ausländische Unternehmen vor Investitionen zurück. Dies kann einerseits durch die fehlende Transparenz des Systems und die Angst vor Willkür und Korruption erklärt werden. Andererseits befürchten europäische Firmen angesichts der bedenklichen Menschenrechtssituation Imageschäden, sobald die Unterhal-

tung eines nordkoreanischen Standortes bekannt werden würde.<sup>2</sup>

Die verbleibenden engsten Handelspartner Nordkoreas sind China und Russland. Der Handel mit der Volksrepublik China macht rund 70 Prozent der gesamten nordkoreanischen Wirtschaftsbeziehungen aus.<sup>3</sup> Nordkorea ist reich an Bodenschätzen. Eine wichtige Rolle spielen hierbei die sogenannten seltenen Erden: Metalle, die zu den begehrtesten Rohstoffen der Welt gehören.<sup>4</sup>

Zwischen China und Nordkorea bestehen Abkommen, durch welche China der Abbau der seltenen Erden in Nordkorea gestattet wird. Die einzelnen Konditionen sind nicht bekannt, die wirtschaftliche Abhängigkeit Nordkoreas von der Allianz mit China stellt jedoch eine schlechte Ausgangslage für Vertragsverhandlungen dar.

Auf südkoreanischer Seite wird daher betont, dass ein Interesse an dem Fortbestehen der Wirtschaftsabkommen eines Gesamtkoreas mit China nicht besteht. Die wertvollen Rohstoffe könnten auf dem freien Markt mit neuen Vertragspartnern zu wesentlich vorteilhafteren Konditionen verkauft werden.

<sup>2</sup>Maria Marquart, „Kommunisten als Handelspartner: Die seltsame Nordkorea-Liste der deutschen Wirtschaft“, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/deutsche-firmen-und-ihre-beziehungen-zu-nordkorea-a-876880.html> [08. Dezember 2015].

<sup>3</sup>Ruth Kirchner, „Nordkoreas einziger Verbündeter“, [http://www.deutschlandfunk.de/nordkoreas-einziger-verbuendeter.799.de.html?dram:article\\_id=233198](http://www.deutschlandfunk.de/nordkoreas-einziger-verbuendeter.799.de.html?dram:article_id=233198) [08. Dezember 2015].

<sup>4</sup>Eva Schmidt, „Nordkorea sitzt auf einem riesigen Topf Gold – Innenansichten eines totalitären Staates“, <http://www.3sat.de/page/?source=/boerse/hintergrund/179766/index.html> [08. Dezember 2015].

<sup>1</sup> Resolutionen des UN Sicherheitsrats: S/2006/1718; S/2009/1874; S/2013/2087; S/2013/2094.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

KOREA

DR. NORBERT ESCHBORN

ANNE FREIBERGER

Dezember 2015

[www.kas.de/korea](http://www.kas.de/korea)

Was aber, wenn China an den Verträgen mit einem Gesamtkorea festhalten will? Dieser Frage widmet sich die Thematik der Staatennachfolge in Verträge.

### Die völkerrechtliche Ausgangslage

Bei einer möglichen Wiedervereinigung muss zwischen der Fusion und der Inkorporation unterschieden werden. Bei einer Fusion bilden zwei Staaten zusammen einen Neustaat, und die beiden ursprünglichen Staaten gehen unter. Im Zuge der Inkorporation wird dagegen ein Staat in einen fortbestehenden eingegliedert. Ein Beispiel für eine Inkorporation ist die Wiedervereinigung der DDR mit der alten Bundesrepublik Deutschland.<sup>5</sup>

Gemäß Art. 4 der südkoreanischen Verfassung strebt die Republik eine friedliche Wiedervereinigung unter den Prinzipien von Freiheit und Demokratie an. Ein Gesamtkorea kann demnach nur durch friedliche Inkorporation von Nordkorea unter Wahrung der demokratischen Staatsform gegründet werden. Als wirtschaftlich stark überlegener Staat wird Südkorea im Vereinigungsprozess die dominantere Rolle spielen.

### Die Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge

Bei der Problematik der Staatennachfolge muss zwischen verschiedenen völkerrechtlichen Rechtsquellen – kodifizierten Verträgen und Völkergewohnheitsrecht – unterschieden werden. Auf vertraglicher Ebene ist die Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge von 1978 maßgeblich.<sup>6</sup> Vorbehaltlich anderer Regelungen soll hiernach bei Fusion und Dismembration bzw. Sezession eine Nachfolge in Verträge erfolgen.

Die Dismembration ist die Zerteilung eines Staates in einen oder mehrere Staaten. Bei einer Sezession trennt sich ein Landesteil vom ehemaligen Staatsgebiet des Mutter-

staats ab und wird unabhängig.<sup>7</sup> Von der Nachfolge ausgenommen sind jedoch Staaten, die erstmals unabhängig von Kolonialstaaten ihre Existenz neu beginnen sollten. Der Schlüsselbegriff der Konvention ist der der Staatennachfolge. Gemäß Art. 2 I b) ist die Staatennachfolge "the replacement of one State by another in the responsibility for the international relations of territory". Als maßgebliches Kriterium für die Einordnung als Staatennachfolge fungiert die Wahrnehmung der auswärtigen Interessen, anstelle des teilweise schwer abgrenzbaren Begriffs der Gebietshoheit.<sup>8</sup>

Vertragliche völkerrechtliche Verpflichtungen, wie die Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträgen, gelten jedoch für Staaten nur, insoweit diese den Abkommen beigetreten sind. Die Akzeptanz des Abkommens ist in der Praxis gering geblieben. Dies ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass das Abkommen in einigen Vorschriften von der bis dahin existierenden Staatenpraxis abweicht.<sup>9</sup> So haben weder Südkorea noch Nordkorea das Abkommen bisher ratifiziert.<sup>10</sup> Weiterhin ist der hier relevante Fall der Inkorporation eines Staates in einen anderen vom Regelungsgegenstand der Konvention nicht gedeckt.

### Regelung der Staatennachfolge durch Völkergewohnheitsrecht

Dem Recht der Staatennachfolge in Verträge haftet das Problem an, dass es der zu untersuchenden Staatenpraxis an Einheitlichkeit fehlt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass es oftmals in einem von Konflikten geprägten Umfeld zu einer Staatennachfolge kommt, in dem politische Erwägungen eine entscheidende Rolle spielen.

<sup>7</sup> Wolfgang Vitzthum, Alexander Proeßl (Hrsg.), *Völkerrecht* (Berlin: De Gruyter, 2013), 187.

<sup>8</sup> Hans D. Trevianus, „Die Konvention der Vereinten Nationen über Staatensukzession bei Verträgen“, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* (1979), S. 259-300.

<sup>9</sup> Dieter Papenfuß, „The Fate of the International Treaties of the GDR within the Framework of the German Unification“, in: *The American Journal of International Law* (1998), S. 469-488.

<sup>10</sup> United Nations Treaty Collection, [https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtsg\\_no=XXIII-2&chapter=23&lang=en](https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtsg_no=XXIII-2&chapter=23&lang=en) [08. Dezember 2015].

<sup>5</sup> Stefan Lorenzmaier, *Völkerrecht* (Berlin: Springer, 2012), 71.

<sup>6</sup> Stephan Hobe, *Einführung in das Völkerrecht* (Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag, 2014), 108.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

KOREA

DR. NORBERT ESCHBORN

ANNE FREIBERGER

Dezember 2015

[www.kas.de/korea](http://www.kas.de/korea)

len.<sup>11</sup> Für eine lange Zeit war das Recht der Staatennachfolge in Verträge von zwei gegensätzlichen Meinungen dominiert. Zum einen wurde die *clean slate* Doktrin vertreten, zum anderen das Prinzip der Kontinuität.

Nach der sogenannten *clean slate* Doktrin wird die Option der Staatennachfolge in Verträge abgelehnt. Die Auffassung ist auf ein Rechtsverständnis zurückzuführen, welches Recht als einen Ausdruck des souveränen Staatswillens ansieht und diesen eng auslegt.<sup>12</sup> Demnach können rechtliche Verpflichtungen lediglich durch die einzelnen Rechtssubjekte eigenhändig begründet werden. Im Ergebnis führt die Anwendung der *clean slate* Doktrin in der Staatennachfolge zwangsläufig zu einem vorübergehenden rechtlichen Vakuum. Ein Transfer der durch das ehemalige Völkerrechtssubjekt begründeten Rechte und Pflichten auf den nachfolgenden Staat findet nicht statt. Vertragliche Rechte und Pflichten müssen durch das neue Völkerrechtssubjekt erst vereinbart werden.

Die chinesisch-nordkoreanischen Wirtschaftsabkommen würden nach der *clean slate* Doktrin aufgehoben werden und ein Gesamtkorea wäre an diese nicht mehr gebunden.

Den Gegenpol zur *clean slate* Doktrin bildet die Lehre von der Kontinuität. Nach der Lehre von der Kontinuität gehen Rechte und Pflichten auf den nachfolgenden Staat über, solange dieser die gleiche rechtliche Identität beibehält. Für diese Ansicht spricht der Vertrauensschutz der Vertragspartner in das Fortbestehen einmal abgeschlossener völkerrechtlicher Abkommen.

Die bilateralen Verträge zwischen China und Nordkorea würden nach der Lehre von der Kontinuität ihre Gültigkeit auch auf ein Gesamtkorea als nachfolgenden Vertragspartner erstrecken.

<sup>11</sup> Andreas Zimmermann, „State Succession in Treaties“ in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law (2006).

<sup>12</sup> Divyam Agarwal, „State Succession in International Law“, <http://www.legalserviceindia.com/articles/insu.htm> [08. Dezember 2015].

Beide dieser starren Ansichten können nicht überzeugen, da keine Einzelfallbetrachtung vorgenommen wird. Es haben sich daher differenziertere Lösungsansätze entwickelt.<sup>13</sup>

### Unterscheidung nach verschiedenen Vertragstypen

Verträge können im Rahmen der Staatennachfolge in verschiedene Kategorien unterteilt werden. Maßgeblich kann zwischen Grenzverträgen, politischen Verträgen und anderen Verträgen unterschieden werden. Grenzverträge behalten auch nach einer Staatennachfolge weiterhin ihre Gültigkeit. Für die fortbestehende Gültigkeit spricht vor allem der Schutzzweck der internationalen Stabilität und Sicherheit.<sup>14</sup> Dieser Rechtsgedanke ist auch in der Wiener Vertragsrechtskonvention niedergelegt, in welcher gem. Art. 62 II a) das Kündigungsrecht auch bei „grundlegenden Änderungen der beim Vertragsschluss gegebenen Umstände, die von den Vertragsparteien nicht vorausgesehen wurden“ bei Grenzverträgen ausgeschlossen ist.

Politische Verträge begründen Rechte und Pflichten, die besonders stark mit dem einzelnen führenden Regime und dessen politischer Ausrichtung verbunden sind. Beispiele für solche Verträge sind z.B. Allianzverträge und Freundschaftsverträge. Im Hinblick auf politische Verträge findet auch bei einvernehmlicher Inkorporation keine Nachfolge des inkorporierenden Staates statt.

Eine Abgrenzung danach, ob ein Vertrag als „politischer Vertrag“ einzustufen ist, kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten.<sup>15</sup> So können auch Handelsabkommen, obwohl sie keinen primären politischen Regelungsgegenstand haben politische Besonderheiten aufweisen.<sup>16</sup>

<sup>13</sup> Andreas Zimmermann, „State Succession in Treaties“ in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law (2006).

<sup>14</sup> Malcolm N. Shaw, International Law (Cambridge: Cambridge University Press, 2008), 968.

<sup>15</sup> Malcolm N. Shaw, International Law (Cambridge: Cambridge University Press, 2008), 970.

<sup>16</sup> Dieter Papenfuß, „The Fate of the International Treaties of the GDR within the Framework of the German Unification“, in: The American Journal of International Law (1998), S. 469-488.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

## KOREA

DR. NORBERT ESCHBORN  
ANNE FREIBERGER

Dezember 2015

[www.kas.de/korea](http://www.kas.de/korea)

### Wie sind die Wirtschaftsabkommen zwischen Nordkorea und China einzuordnen?

Auf den ersten Blick handelt es sich um Handelsverträge, die zum Zweck des wirtschaftlichen Gewinns abgeschlossen wurden. Auf den zweiten Blick wird jedoch deutlich, dass es um mehr als Rohstoffimporte geht. Die besondere politische Lage Nordkoreas - die Isolation vom Großteil der internationalen Gemeinschaft - macht die politische Komponente der Abkommen deutlich.

Doch auch China verfolgt durch die wirtschaftliche Unterstützung ganz eigene Ziele. Das Regime Kim Jong Uns soll erhalten bleiben, was durch eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation gefährdet sein könnte. Bei einem möglichen Untergang des Regimes würden große Flüchtlingsströme nach China drohen und Streitkräfte der USA als Partner Südkoreas könnten an der östlichen Grenze Chinas stationiert werden. Beide Szenarien gilt es aus Sicht Pekings zu vermeiden.

Auch wenn Nordkorea die eigene wirtschaftliche Lage durch Errichtung von Sonderwirtschaftszonen und einer Öffnung dem Westen gegenüber selbst stärken könnte, hält Peking weiter zu seinem „kleinen Bruder“. Die Handelsabkommen sollen daher einen erheblichen Beitrag zur Stabilisierung des politischen Systems in Nordkorea leisten

Nach alledem sind die Wirtschaftsabkommen zwischen China und Nordkorea als politische Verträge zu kategorisieren. Im Zuge einer Staatennachfolge eines Gesamtkoreas würden diese nicht automatisch übernommen werden.

Die Verträge jedoch schlicht als erloschen anzusehen, könnte zu diplomatischen Spannungen führen. Ein Gesamtkorea sollte darauf bedacht sein, die nachbarschaftlichen Beziehungen mit China zu pflegen, um die Region zu stabilisieren. Eine Neuverhandlung der Verträge erscheint hierbei als passendes Instrument, um der veränderten Situation und den unterschiedlichen Interessen gerecht werden zu können.

### Fazit

Das Recht der Staatennachfolge in Verträge ist für Süd- und Nordkorea nicht verbindlich kodifiziert. Es bestehen jedoch völkerge-wohnheitsrechtliche Regelungen, die hinsichtlich verschiedener Vertragstypen unterscheiden. Die Einordnung der Wirtschaftsabkommen als politische Verträge käme einem Gesamtkorea hierbei zu Gute - geerbt werden diese nicht.